

nicht ohne Ankläger urteilen, wie auch das Beispiel des Judas zeige (31–32). Marinus sei vom Volk für keinen Bischofssitz gefordert worden, sei auf keine Nachfrage hin gewählt worden, er habe kein Opfer auf einem geweihten Thron dargebracht, kein Chrisam geweiht, wie könne er da Bischof gewesen sein (33)? Stephan zitiert das Konzil von Nizäa³⁴ zur Bischofsweihe. Im Fall des Marinus aber könne niemand die Konsekratoren nennen (34). Es sei auch keine Synode/Bischofsversammlung bekannt. Stephan zitiert Papst Leo³⁵ zur Weihe, die auf Wunsch von Klerus und Volk von den Metropolitane gebilligt werden müsse; ähnlich sei dies auch bei Coelestin³⁶ zu lesen (35–38).

Selbst bei einem Verstoß gegen die Canones hätten die Kirchenväter die Rückführung zu seinem früheren Weihegrad gedeckt (39), die göttliche Vorsehung habe diesen heiligen Mann jedoch nützlicher Weise auf den Thron Petri berufen (40). Stephan zitiert zahlreiche Personen namentlich, die das Bistum gewechselt hätten, das Konzil von Nizäa³⁷, das Konzil von Antiochia³⁸ sowie die Canones der heiligen Apostel (40–43). Der Papst fragt erneut nach den Anklägern und erinnert daran, dass der Bischof entsprechend dem hl. Silvester unter Mitwirkung von nicht weniger als 72 Zeugen gerichtet werde³⁹ und dass der höchste Bischof sogar von niemandem geurteilt werden dürfe⁴⁰. Stephan zitiert noch einmal die Worte des Papstes Silvester auf dem

34) Dekrete der ökumenischen Konzilien = *Conciliorum oecumeniorum decreta* 1: Konzilien des ersten Jahrtausends: Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70), hg. von Josef WOHLMUTH (1998) can. 4, S. 7.

35) Wohl JK 544 (= J³ 1098); vgl. HINSCHIUS, *Decretales* (wie Anm. 17) S. 615.

36) Wohl Anspielung auf JK 369 (= J³ 821) und JK 371 (= J³ 823). Vgl. dort auch zur weiteren kanonistischen Überlieferung. J³ 823 wird übrigens in einem Brief Nikolaus' I. an Photios vom 13. November 866 zitiert, der in einer großen Briefsammlung mit Kritik an der Erhebung des Photios überliefert ist, vgl. BÖHMER-HERBERS 825.

37) Vgl. WOHLMUTH, *Dekrete* (wie Anm. 34) can. 4, S. 7.

38) *Concilium Antiochenum*, hg. von Cuthbert H. TURNER, in: *EOMIA. Canonum et conciliorum Graecorum interpretationes latinae* 2 (1907) can. 19, S. 286–289.

39) Ob dies auf Pseudoisidor oder andere Traditionen verweist, ist unsicher; vgl. hierzu und zur Zahl der 72 Zeugen in Überlieferungen von Papstbriefen Leos IV. und Nikolaus' I.: Klaus HERBERS, *Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit* (Päpste und Papsttum 27, 1996, ²2017) S. 70 und S. 328–330 sowie BÖHMER-HERBERS 203, 204 und 566. Wenn es richtig ist, dass der Hinweis auf Silvester I. bisher nur bei Nikolaus I. nachgewiesen ist, dann gewinnt dieser Hinweis bei Stephan erhöhte Bedeutung. – Die einschlägige Stelle bei Pseudoisidor: HINSCHIUS, *Decretales* (wie Anm. 17) S. 449.

40) Klassisch hierzu: Albert Michael KOENIGER, *Prima sedes a nemine iudicatur*, in: *Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der Byzantinischen Literatur*, Festgabe Albert Erhard zum 60. Geburtstag, hg. von dems. (1922) S. 273–300; ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen* (wie Anm. 19) S. 2 und S. 51f.; Salva-